**Friedhofsordnung**

**der**

**Evangelischen Kirchengemeinde
Kloster Zinna**

vom 05.03.2015

Der Gemeindekirchenrat Kloster Zinna hat am 05.03.2015 eine Friedhofsordnung beschlossen. Die Friedhofsordnung lautet:

# Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, an der die Gemeinde ihre Verstorbenen bestattet. Der kirchliche Friedhof ist als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis. An seiner Gestalt wird sichtbar, inwieweit ihrer in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Für Christen soll auch in dem Erscheinungsbild des Friedhofes die Auferstehungshoffnung Ausdruck finden. Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern daher besondere Sorgfalt.

Die Ev. Kirchgemeinde Kloster Zinna erlässt auf dieser Grundlage die folgende Friedhofsordnung.

# I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Kloster Zinna. Dies sind die Friedhöfe Kloster Zinna, Grüna und Werder.

## § 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder. Darüber hinaus kann die Kirchengemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
2. Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

# II. Ordnungsvorschriften

## § 3 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals und der Beauftragten ist Folge zu leisten. Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
2. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
	1. die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen und kleinen Handwagen sowie mit Fahrzeugen der Kirchengemeinde, der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
	2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
	3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
	4. Lärm zu verursachen oder laut Musik zu hören, insbesondere während Trauerfeiern auf dem Friedhof stattfinden
	5. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
	6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
	7. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
	8. Druckschriften zu verteilen oder Plakate anzubringen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

1. Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde.

## § 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
2. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
3. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofwege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
4. Entstandene Schäden am Boden (z.B. Fahrrinnen im Gras) sind umgehend durch den Verursacher zu beseitigen.

# III. Bestattungsvorschriften

## § 5 Allgemeines

1. Wird eine Bestattung in einer vor 2001 erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Kirchengemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Kirchengemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

## § 6 Särge

1. Auf allen Friedhöfen dürfen Särge aus Metall nur auf ausdrückliche Genehmigung der Kirchengemeinde verwandt werden.

## § 7 Ausheben der Gräber

1. Die Kirchengemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Sie beauftragt dazu nur entsprechendes Fachpersonal, in der Regel das Bestattungsunternehmen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## § 8 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit nach Erdbestattungen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Urnen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
3. Die Ruhezeit kann in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag verlängert werden, wenn es die räumlichen Verhältnisse des jeweiligen Friedhofes zulassen und die fortlaufende Grabbelegung gewährleistet bleibt. Die Entscheidung der Anträge obliegt in dem Träger.
4. Eine frühere Auflösung der Grabstellen ist nicht möglich. Ausnahmen können vom Träger gewährt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die Kirchengemeinde zu stellen.

## § 9 Umbettungen

1. Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
2. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Die Kirchengemeinde ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
3. Die Umbettungen lässt die Kirchengemeinde durch entsprechendes Fachpersonal durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen.
4. Die Kosten einer Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
5. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

# IV. Grabstätten

## § 10 Allgemeines

1. Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt. Nicht alle Grabformen werden auf allen Friedhöfen angeboten:
2. Reihengräber
3. Urnenreihengräber
4. Wahlgräber
5. Urnenwahlgräber
6. Doppelwahlstellen
7. Anonyme Urnengräber
8. Gottesacker

Soweit es die örtlichen Verhältnisse auf einzelnen Friedhöfen zulassen oder nicht erfordern, kann hiervon abgewichen werden.

1. Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
2. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

## § 11 Reihengräber

1. In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.
2. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher ortsüblich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

## § 12 Wahlgräber

1. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag eingeräumt und zwar auf die Dauer der Ruhezeiten nach § 8 der Friedhofsordnung. In Ausnahmefällen können sie auch außerhalb eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
2. Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
3. In jedem Wahlgrab kann die zusätzliche Beisetzung von max. 2 Urnen zugelassen werden.
4. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
5. Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
	1. auf den Ehegatten,
	2. auf die Kinder,
	3. auf die Stiefkinder,
	4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
	5. auf die Eltern,
	6. auf die vollgebürtigen Geschwister,
	7. auf die Stiefgeschwister,
	8. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gilt ebenso beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

1. Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.
2. Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Kirchengemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
3. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Kirchengemeinde auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Person übertragen.
4. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Kirchengemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
5. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.

## § 13 Anonyme Urnengrabstätten

1. Auf einzelnen Friedhöfen können auf Antrag anonyme Urnengräber im anonymen Urnengrabfeld zur Verfügung gestellt werden. Anonym ist die Stelle, nicht die Person des Verstorbenen.
2. In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb eines anonymen Urnengrabfeldes für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 Abs. 2 beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
3. Ein Anspruch auf Errichtung oder Überlassung eines anonymen Urnengrabes besteht nicht.
4. Dem christlichen Menschenbild entsprechend wird auf dem anonymen Gräberfeld durch die Kirchengemeinde ein christlicher Gemeinschafts-Grabstein aufgestellt. Auf Gedenkplatten werden die Namen (Vorname und Nachname) der dort beigesetzten Verstorbenen angebracht. Dies geschieht ein Mal jährlich vor dem Ewigkeitssonntag. Die Kosten für das Anbringen des Namens sind von den Angehörigen zu erbringen. Auf Antrag können auch vorher Beigesetzte auf dem Gedenkstein erwähnt werden.

## § 14 Gottesacker

* 1. Nach dessen Einrichtung gibt es auf den Friedhöfen Kloster Zinna, Grüna und Werder einen „Gottesacker“ nach dem Vorbild der Herrnhuter Brüdergemeinde. Dieser bezeichnet einen Bereich des Friedhofes mit einer völlig gleichgestalteten, pflegevereinfachten Grabanlage nach Möglichkeit für Erd- und Urnenbestattungen, in der jedes Grab einen eigenen, flach in der Erde liegenden Grabstein hat. Die Verstorbenen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 Abs. 2 beigesetzt. Die Grabstätten werden hügellos angelegt. Zwischenwege entfallen, so dass sich eine geschlossene Rasenfläche ergibt.
	2. Die in der Art der Ausführung einheitlichen Grabplatten enthalten den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen und ein Bibelwort. Die liegenden Grabsteine sind umgeben von einer grünen Wiese, die durch den Friedhofsträger gemäht wird. Die Aufstellung von Grabdenkmälern, die Anlage von Familiengräbern, eine individuelle Bepflanzung der Grabstelle, sowie die Anpflanzung von Sträuchern, Rosenbüschen oder anderen mehrjährigen Pflanzen und die Verwendung von künstlichen Blumen als Dauerschmuck sind auf dem „Gottesacker“ nicht erlaubt.
	3. Die Kosten für die Grabsteine tragen diejenigen, die diese Grabstelle erwerben.

## § 15 Gestaltungsvorschriften für die Friedhöfe

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
3. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
4. Die Kirchengemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 – 3 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
5. Auf den individuellen Pflanzflächen dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Flächen beinträchtigen oder in ihrer Lebenszeit die Höhe des Grabsteins überschreiten können (dies gilt insbesondere für Hecken und Lebensbäume u.ä.). Ausgenommen von dieser Regelung sind einjährige Pflanzen und Pflanzen, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits bestanden.
6. Ausgenommen von §15 Pkt. 5 sind Wahlgrabstätten „plus“. Hier dürfen auch mehrjährige Gewächse verwendet werden, die in ihrer Lebenszeit die Höhe des Grabsteins überschreiten, jedoch muss auch hier darauf geachtet werden, dass diese zu keiner Zeit benachbarte Flächen beeinträchtigen.
7. Die Nutzungsberechtigten sind für den Verschnitt der Bepflanzungen verantwortlich.

## § 16 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind in ihrer Größe entsprechend und nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks herzustellen, zu fundamentieren und zu befestigen.

## § 17 Unterhaltung

1. Die Grabmale, die Grabtrittplatten und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige **Nutzungsberechtigte**.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzügliche Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen (§ 20) Sicherungsmaßnahme (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder die sonstige Grabausstattung entsteht. Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Standsicherheit von Grabsteinen zu prüfen.

## § 18 Entfernung

1. Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale einschließlich der vorfindlichen Streifenfundamente für die Grabmale soweit vorhanden sowie die sonstigen Grabausstattungen von den Angehörigen zu entfernen.

Angehörige sind:

* 1. der/die Verlobte,
	2. der/die Ehegatte/in,
	3. der/die Lebensgefährte/in
	4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
	5. Geschwister,
	6. Kinder der Geschwister,
	7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
	8. Geschwister der Eltern,
	9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
1. Angehörige sind die aufgeführten Personen (Ziff. 1 – 8) auch dann, wenn
	1. in den Fällen der Nrn. b, d und g die die Beziehung begründeten Ehe nicht mehr besteht;
	2. in den Fällen der Nrn. d-i die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
	3. im Falle der Nr. i die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.
2. Kommen die Angehörigen dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nach, so kann die Kirchengemeinde gegen Kostenersatz die Entfernung vornehmen. Der Kirchengemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

# VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

## § 19 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind mit dem eigenen Hausmüll zu entsorgen.
2. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach §17 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit.
3. Die Grabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
4. Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit abzuräumen. Der §17 gilt entsprechend.
5. Alle Abfälle außer Rasenschnitt und Laub sind mit dem eigenen Hausmüll zu entsorgen und dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

## § 20 Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§17) auf schriftliche Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Grabstätten von der Kirchengemeinde kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

# VII. Benutzung von Kirchen und Leichenhallen

## § 21 Kirchennutzung

1. Trauerfeiern für Christen, die auf den Friedhöfen beigesetzt werden, können in den Kirchen stattfinden. In Ausnahmefällen ist eine Nutzung der Kirchen Werder und Neuhof für nichtkirchliche Trauerfeiern möglich. Hierfür müssen Angehörige eine Selbstverpflichtung unterschreiben. Außerdem fallen für die Nutzung Gebühren an. Entsprechende Ausnahmen sind grundsätzlich durch die Kirchengemeinde gesondert zu beschließen.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach vorheriger Absprache und in Zusammenarbeit mit dem Bestattungsunternehmen sehen.

# VIII. Schlussvorschriften

## § 21 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## § 22 Obhut- und Überwachungspflicht

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

## § 23 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Friedhofsatzung handelt, muss mit Anzeige der Kirchengemeinde rechnen.

## § 24 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung bzw. den sonst festgesetzten Entgelten erhoben.

Kloster Zinna, am 5. März 2015

Der Gemeindekirchenrat Kloster Zinna, Michael Fichtmüller, Vorsitzender

*Befiehl du deine Wege und was dein Herze kränkt*

*der allertreusten Pflege des, der den Himmel lenkt.*

*Der Wolken, Luft und Winden gibt Wege, Lauf und Bahn,*

*der wird auch Wege finden, da dein Fuß gehen kann.*

Paul Gerhard (1607-1676)